



Verordnung

über die abschliessende Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses vom 25. September 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität

vom 19. Oktober 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 25. September 2020¹ über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität,

verordnet:

Einziger Artikel

Ziffer I des Anhangs des Bundesbeschlusses vom 25. September 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität (Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014² über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen) tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

19. Oktober 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ AS **2021** 360; bereits in Kraft gesetzte Bestimmungen: AS **2021** 360 S. 2.

² AS **2014** 4565; **2018** 3345

vom 25. September 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung
des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit
dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen
Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität. V
